

Anzeige der Hundehaltung

Abmeldung

gem. NÖ Hundehaltegesetz



**Marktgemeinde
Ardagger**

Marke Nr.

Name des Hundehalters:

Hauptwohnsitz des Hundehalters:

Tel. des Hundehalters:

Hundename: Wurfjahr:

Rasse: Farbe:

männlich weiblich Chipnr:

Die jährliche Hundeabgabe beträgt:

€ 6,54 für Nutzhunde € 95,- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

€ 20,- für alle übrigen Hunde

€ 0,50 für die Hundemarke € 1,00 für die Hundemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Die jährliche Hundeabgabe wird vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung eingehoben. Die Gebühr für die Hundemarke wird direkt bei der Anmeldung des Hundes eingehoben.

NUR AUSZUFÜLLEN BEI HUNDEN MIT ERHÖHTEM GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL:

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bullterrier | <input type="checkbox"/> American Staffordshire Terrier | <input type="checkbox"/> Dogo Argentino |
| <input type="checkbox"/> Staffordshire Bullterrier | <input type="checkbox"/> Rottweiler | <input type="checkbox"/> Pit-Bull |
| <input type="checkbox"/> Bandog | <input type="checkbox"/> Tosa Inu | |
| <input type="checkbox"/> Mischling mit | | |

Der Hund wurde erworben von in

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential:

- **Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft** samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll:
.....
.....
- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes** (gem. § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltergesetzes): Ausbildung mit einer Mindestdauer von 10 Stunden und einem allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführung, Sitzen und Freifolgen). Der/Die HundehalterIn hat, falls dieser Sachkundenachweis bei Anmeldung noch nicht verfügt wird, diesen binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.
- **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung** (gem. § 4 Abs. 5 des NÖ Hundehaltergesetzes ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.)

Datum:

Unterschrift: